

## Synopse

### Sparpaket 2018: Korrektur von Verzerrungen im System der Prämienverbilligung: Änderung des Gesetzes betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 7. März 2017; Vorlage Nr. 2720.19 (Laufnummer 15394)</b>
	<b>Gesetz betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung</b>
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>  gestützt auf den Bundesbeschluss über befristete Massnahmen gegen die Entsolidarisierung in der Krankenversicherung vom 13. Dezember 1991[SR <a href="#">832.112</a> ] und die Verordnung über Beiträge an die Kantone zur Verbilligung der Prämien in der Krankenversicherung vom 31. August 1992[SR <a href="#">832.112.4</a> ] sowie auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS <a href="#">111.1</a> ],  <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Gesetz betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung vom 15. Dezember 1994 <sup>1)</sup> (Stand 1. Oktober 2013) wird wie folgt geändert:
<b>Gesetz betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung</b>	
vom 15. Dezember 1994  (Stand 1. Oktober 2013)	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf den Bundesbeschluss über befristete Massnahmen gegen die Entsolidarisierung in der Krankenversicherung vom 13. Dezember 1991[SR <a href="#">832.112</a> ] und die Verordnung über Beiträge an die Kantone zur Verbilligung der Prämien in der Krankenversicherung vom 31. August 1992[SR <a href="#">832.112.4</a> ] sowie auf	gestützt auf den Bundesbeschluss über befristete Massnahmen gegen die Entsolidarisierung in der Krankenversicherung vom 13. Dezember 1991[SR <a href="#">832.112</a> ] und die Verordnung über Beiträge an die Kantone zur Verbilligung der Prämien in der Krankenversicherung vom 31. August 1992[SR <a href="#">832.112.4</a> ] sowie auf § 41-

<sup>1)</sup> BGS [842.6](#)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 7. März 2017; Vorlage Nr. 2720.19 (Laufnummer 15394)</b>
§ 41 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS <a href="#">111.1</a> ],	Bst.-b§ 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS <a href="#">111.1</a> ],
<i>beschliesst:</i>	
<p><b>§ 6</b> Berechnung des Anspruchs im Allgemeinen</p> <p><sup>1</sup> Die massgebenden Prämien werden verbilligt, soweit sie einen vom Regierungsrat festgelegten Prozentsatz des massgebenden Einkommens übersteigen. Das massgebende Einkommen entspricht der Summe aus dem Reineinkommen und 10 % des Reinvermögens, wobei allfällig abgezogene Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) hinzugerechnet, ein Kinderabzug von 8 500 Franken pro Kind dagegen abgezogen wird.</p> <p><sup>2</sup> Massgebend für die Berechnung der Prämienverbilligung sind die Steuerfaktoren der rechtskräftigen Veranlagung der vorletzten Steuerperiode beziehungsweise der letzten Steuerperiode für neu zugezogene Personen.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat kann die Auszahlung von minimalen Prämienbeiträgen ausschliessen und Obergrenzen für das massgebende Einkommen festlegen, ab denen nur noch ein reduzierter oder kein Anspruch mehr auf Prämienverbilligung besteht.</p>	<p><sup>1</sup> Die massgebenden Prämien werden verbilligt, soweit sie einen vom Regierungsrat festgelegten Prozentsatz des massgebenden Einkommens übersteigen. <del>Das massgebende Einkommen entspricht der Summe aus dem Reineinkommen und 10 %-</del> <u>Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die Elemente des Reinvermögens, wobei allfällig abgezogene Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) hinzugerechnet, ein Kinderabzug massgebenden Einkommens unter Berücksichtigung eines Kinderabzugs von 8-5008500 Franken pro Kind dagegen abgezogen wirdsowie eines Vermögenszuschlags.</u></p>
<p><b>§ 7<sup>bis</sup></b> Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung</p> <p><sup>1</sup> Junge Erwachsene in Ausbildung haben zusammen mit ihren Eltern einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung, sofern für sie in der massgebenden Steueranlagung ein Kinderabzug gewährt wird.</p> <p><sup>2</sup> Steht mehreren Personen ein Gesamtanspruch zu, so wird für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung mindestens die Hälfte der für sie massgebenden Prämie verbilligt. Beträgt der gemäss § 6 berechnete Gesamtanspruch weniger als dieser Mindestanspruch, so wird der Mindestanspruch vergütet.</p>	<p><sup>2</sup> Steht mehreren Personen ein <u>nicht reduzierter Gesamtanspruch</u> zu, so wird für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung mindestens die Hälfte der für sie massgebenden Prämie verbilligt. Beträgt der gemäss <del>§-6</del><u>§ 6</u> berechnete Gesamtanspruch weniger als dieser Mindestanspruch, so wird der Mindestanspruch vergütet.</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 7. März 2017; Vorlage Nr. 2720.19 (Laufnummer 15394)</b>
<p><sup>3</sup> Steht einer oder einem jungen Erwachsenen in Ausbildung ein selbstständiger Anspruch auf Prämienverbilligung zu, so wird mindestens die Hälfte der massgebenden Prämie vergütet.</p>	<p><sup>3</sup> Steht einer oder einem jungen Erwachsenen in Ausbildung ein <u>nicht reduzierter</u>, selbstständiger Anspruch auf Prämienverbilligung zu, so wird mindestens die Hälfte der massgebenden Prämie vergütet.</p>
<p><b>§ 7<sup>ter</sup></b> Anwendung des kantonalen Steuergesetzes</p> <p><sup>1</sup> Folgende Rechtsbegriffe dieses Gesetzes richten sich nach dem kantonalen Steuergesetz[BGS <a href="#">632.1</a>]:</p> <p>a) das Reineinkommen gemäss § 6 Abs. 1, b) das Reinvermögen gemäss § 6 Abs. 1, c) Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) gemäss § 6 Abs. 1, d) der Kinderabzug gemäss § 6 Abs. 1 und § 7<sup>bis</sup> Abs. 1, e) Steuerperioden gemäss § 6 Abs. 2 und § 6<sup>ter</sup> Abs. 1, f) Ausbildung gemäss § 7<sup>bis</sup>.</p>	<p>a) <i>Aufgehoben.</i> b) <i>Aufgehoben.</i> c) <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>§ 17</b> Subrogation</p> <p><sup>1</sup> Soweit im Rahmen der Sozialhilfe Krankenkassenprämien bezahlt werden, geht der Anspruch auf Prämienverbilligung auf das zuständige Gemeinwesen über.</p>	<p><b>§ 17</b> <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p><b>III.</b></p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p><b>IV.</b></p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 7. März 2017; Vorlage Nr. 2720.19 (Laufnummer 15394)</b>
	Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. [Inkrafttreten am ...]
	Zug, ...  Kantonsrat des Kantons Zug  Der Präsident Daniel Thomas Burch  Der Landschreiber Tobias Moser  Publiziert im Amtsblatt vom ...